

Vereinsatzung des 1. Möhnenvereins Heimbach gegr. 1935 e.V.

§ 1 Gründung

Der Gründung des 1. Möhnenvereins Heimbach e.V. ist der 07.09.1976.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "1. Möhnenverein Heimbach 1935 e.V.". Er hat seinen Sitz in 56566 Neuwied. Er ist rechtskräftig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 3 Vereinslogo und -farben

Das folgende Logo ist das offizielle Vereinslogo.



Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

§ 4 Zweck

(1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Fastnacht;

(2) Der gemeinnützige Zweck wird verwirklicht durch

- a) regelmäßige Zusammenkünfte zur Planung und Besprechung über die Pflege und den Erhalt des traditionellen Brauchtums, der Fastnacht;
- b) unentgeltlicher Einsatz der Mitglieder zur Verwirklichung dieses Ziels;
- c) Ausrichtung von Veranstaltungen, die dem oben genannten Vereinszweck dienen;
- d) Darüber hinaus hat der Verein auch eine rein soziale Zielsetzung. In unregelmäßigen Abständen sollen Veranstaltungen im Rahmen der Fastnacht ausgerichtet werden.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Den Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand

(1) der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der 1. Präsidentin
2. der 2. Präsidentin
3. der Geschäftsführerin
4. der Kassiererin

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins i.S. von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Er ist beschlussfähig, wenn auf Einladung mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Präsidentin.

(3) der erweiterte Vorstand besteht aus wenigstens 3 weiterer Beisitzerinnen

(4) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einmal im Jahr - und zwar spätestens 8 Wochen nach Karneval - hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand form- und fristgerecht einzuberufen.

(2) Die Einladung wird mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in den wöchentlich erscheinenden Heimatblättchen, sowie auf unserer Homepage www.moehnenverein-heimbach.de bekanntgegeben.

(3) Die Mitgliederversammlung, die jedes Jahr stattfindet, hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
2. Wahl der Versammlungsleiterin
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands, sowie der Wahl der 2 Kassenprüfer. Die anwesenden Mitglieder entscheiden über die Durchführung einer offenen Wahl per Handzeichen oder geheimen Wahl mit Stimmzetteln.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verein. Die Satzungsänderung sollen rechtzeitig vor der Beschlussfassung mit dem Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

(6) Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

(7) Die über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands und die Mitgliederversammlung gefertigten Niederschriften, sowie die gefassten Beschlüsse sind von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen. Versammlungsleiterin ist die 1. Präsidentin, Protokollführerin ist die Geschäftsführerin, bei ihrer Verhinderung die Kassiererin.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden sollen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Eintritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die unter 18-jährigen natürlichen Personen, die dem Verein beitreten wollen, bedürfen der Zustimmung beider gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt oder durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines

Kalenderjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Austritt am Ende des Kalenderjahres verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(4) Den Mitgliedern des Vereins obliegt die Verpflichtung, durch unentgeltlichen Einsatz ihrer Arbeitskraft einen Beitrag zu der Verwirklichung der vorbenannten Ziele des Vereins beizusteuern.

§ 10 Straf - und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Nichtzahlung der Beiträge oder durch Verstoß gegen die Satzung mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(2) Ein Mitglied kann wegen unangemessenem oder ungebührlichem Verhalten von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Aufforderung das Verhalten nicht unterlässt. Der Ausschluss von der Mitgliedsversammlung wird von dem gesamten Vorstand beschlossen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

§ 12 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Der Verein informiert die örtliche Presse über besondere Ereignisse und Veranstaltungen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur nach Prüfung des Grundes und gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die 1. und 2. Präsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein verbleibendes Vermögen an die Kirmes- und Karnevalsgesellschaft 1827 Heimbach e.V., die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Brauchtums der Fastnacht zu verwenden hat. Sofern der oben genannte Verein nicht mehr besteht oder im Zeitpunkt der Auflösung des 1. Möhnenverein Heimbach 1935 e.V. nicht steuerbegünstigt ist, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Neuwied, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des traditionellen Brauchtums der Fastnacht zu verwenden hat. Dabei müssen in beiden vorstehend genannten Fällen der finalen steuerbegünstigten Mittelverwendung von der jeweiligen Empfängerkörperschaft Zwecke gewählt werden, die das Wirken der weiblichen Bevölkerung im traditionellen Brauchtum der Fastnacht fördern.

Soweit es in dieser Satzung "der Präsident", "der Geschäftsführer", "der Kassierer" und "der Kassenprüfer" heißt, sind darunter auch immer die weiblichen Formen zu verstehen.

Neufassung der Satzung mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.11.2019.